

IBK-Kleinprojektfonds 2022-2028

im Interreg-VI-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“



Reglement für Interreg-Kleinprojekte

Die Internationale Bodensee Konferenz (IBK) möchte mit der Förderung von Interreg-Kleinprojekten das grenzüberschreitende bürgerschaftliche Engagement und die grenzüberschreitende institutionelle Zusammenarbeit in der Bodenseeregion verbessern.

I. Rahmenbedingungen

Projekte müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- 1) Das Projekt muss grenzüberschreitend sein, d.h.
 - a. Die Projektpartner kommen aus mindestens zwei Teilnehmerländern des Interreg-Programms (D, A, CH, FL^①), (s. XII.).
 - b. mindestens ein Partner kommt aus Bayern, Baden-Württemberg oder Vorarlberg (EU) und
 - c. mindestens ein Partner hat seinen Sitz im Gebiet der IBK (s. XII.).

International ausgerichtete Institutionen können als alleiniger Antragsteller auftreten.

- 2) Das Projekt muss von den Partnern gemeinsam entwickelt und umgesetzt werden. Zusätzlich muss jeder Partner entweder Personal einsetzen oder das Projekt mitfinanzieren.
- 3) Es gilt der Grundsatz der Anschubfinanzierung, d.h. die Projekte sollen nach der Förderung eine unabhängige finanzielle Basis erreichen.
- 4) Antragsberechtigt sind alle juristischen und natürlichen Personen, z.B. Einzelpersonen, Gruppen, Vereine, Städte und Gemeinden, Verbände, Bildungseinrichtungen, NGOs, grenzüberschreitende juristische Personen und ähnliche Einrichtungen.
- 5) Sofern dieses Reglement keine spezielleren Regeln enthält, gelten die Fördervoraussetzungen und EU-Förderregeln des Interreg VI-Programms Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein.

II. Förderung

- 1) Der Kleinprojektfonds fördert Projekte mit Projektgesamtkosten^② von bis zu 50.000 Euro. Teilförderungen von Projekten, die ein höheres finanzielles Gesamtvolumen aufweisen, sind möglich.
- 2) Der Fördersatz^③ beträgt für Partner mit Sitz in der EU 60%, für Partner aus der Schweiz 50% der jeweiligen förderfähigen Projektkosten. Im Fürstentum Liechtenstein wird per Einzelbeschluss über eine mögliche Förderung entschieden (Fördersatz i.d.R. 50%).
- 3) Ein Projekt kann mit maximal 25.000 Euro gefördert werden.

III. Förderkriterien

Die Förderung ist für grenzüberschreitende Projekte vorgesehen, die auf langfristige Kooperationen zielen, und ein konkretes Ergebnis mit Mehrwert für die Region erbringen. Gefördert werden insbesondere Projekte, die

- 1) grenzüberschreitende Kontakte zwischen Bürger:innen, Organisationen und Institutionen der Bodenseeregion vertiefen und das gegenseitige Verständnis fördern,
- 2) die regionale Identität der Bevölkerung und die gemeinsame Verantwortung für die Bodenseeregion stärken,
- 3) auf Erfahrungsaustausch, Wissenstransfer und Netzwerkbildung abzielen,
- 4) Grundlagen für weiterführende gemeinsame Projekte schaffen,
- 5) Modellcharakter besitzen,
- 6) eine nachhaltige Entwicklung der Bodenseeregion fördern,
- 7) zur Umsetzung territorialer Strategien beitragen oder
- 8) neuartige Ansätze für gemeinsame Herausforderungen in der Bodenseeregion entwickeln.

IV. Ausschlusskriterien

Nicht förderfähig sind

- 1) Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits abgeschlossen sind,
- 2) Projekte, die in gleicher Form bereits durch den Kleinprojektfonds oder das Interreg-Programm gefördert wurden,
- 3) Projekte, die Mittel aus anderen Förderprogrammen der EU des Schweizer Bundes oder des Fürstentums Liechtenstein erhalten,
- 4) Projekte, die bereits durchgeführt wurden und keine erkennbare Innovation aufweisen,
- 5) Projekte, die parteipolitische Zwecke verfolgen,
- 6) Projekte, die einen vorwiegend kommerziellen Zweck verfolgen,
- 7) Projekte, die ganz oder überwiegend aus Verpflegungs- und Konsumkosten bestehen,
- 8) rein interne Veranstaltungen grenzüberschreitender Organisationen, wie z.B. Mitgliederversammlungen.
- 9) Projekte, die negative Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter oder die Chancengleichheit haben oder zu Diskriminierung beitragen,
- 10) Projekte, die negative Umweltwirkungen nach sich ziehen.

V. Antragstellung

- 1) Die Fristen für die Antragstellung, die aktuell geltenden Förderregeln sowie das Antragsformular können von der IBK-Website [IBK-Kleinprojektfonds \(bodenseekonferenz.org\)](https://www.bodenseekonferenz.org) heruntergeladen werden.
- 2) Die Projektträger legen bei der Antragstellung die Kostenaufteilung unter den Partnern fest.
- 3) Die Antragstellung erfolgt bei der IBK-Geschäftsstelle in Konstanz. Dort bietet die Koordinationsstelle für den Kleinprojektfonds individuelle Beratung und Unterstützung an.

Interessenten nehmen bitte Kontakt auf, um die grundsätzliche Eignung Ihrer Projektidee für das Förderprogramm abzuklären und den Entwurf des Antrags mit der IBK abzustimmen.

- 4) Der Projektantrag mit Unterschrift aller Projektpartner ist fristgerecht als unterschriebene PDF-Datei zu übermitteln an: kleinprojekte@bodenseekonferenz.org oder per Post (Datum Poststempel) einzureichen bei:

Geschäftsstelle der Internationalen Bodensee-Konferenz (IBK)

Bücklestr. 3 e, DE-78467 Konstanz *oder* Postfach 1914, CH-8280 Kreuzlingen

Tel: +49(0)7531-921 83-14 FAX: +49(0)7531-921 83-20

<https://www.bodenseekonferenz.org/de/home>

- 5) Hintergrundinformationen:

IBK-Leitbild und IBK-Gebiet: <https://www.bodenseekonferenz.org/leitbild-und-strategie>

VI. Auswahl der Projekte und Förderzusage

- 1) Die IBK-Geschäftsstelle prüft den Antrag formell, insbesondere bzgl. der Aspekte
 - Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben,
 - Erfüllung der unter I. bis IV. (I. Rahmenbedingungen, II. Förderung, III. Förderkriterien, IV. Ausschlusskriterien) genannten Förder- und Ausschlusskriterien,
 - Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen.
- 2) Über formal zugelassene Anträge entscheidet ein internationales Auswahlgremium auf der Basis objektiver Kriterien. Dadurch ist ein transparentes und nichtdiskriminierendes Auswahlverfahren sichergestellt.
- 3) Im Falle einer Projektgenehmigung reichen die Projektpartner folgende Anlagen ein:
 - Finanzierungszusage^④ aller Projektpartner (Formular xy)
 - Bankbestätigung bei privaten Projektpartnern
 - Bei Personalkosten nach Stundensätzen: Bestätigung des Projektverantwortlichen über die Zuordnung zur passenden Leistungsgruppe (Formular xy)
- 4) Der Antragsteller erhält eine schriftliche Förderzusage über den genehmigten Förderbetrag. Die sonstigen Partner erhalten die Zusage zusätzlich per E-Mail.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung über die bewilligte Höhe hinaus – etwa aufgrund geänderter Planungen, Kostensteigerungen oder Ausfall anderer Förderquellen – ist ausgeschlossen.

Im Falle einer sachfremden Verwendung werden die Fördermittel zur Rückzahlung fällig. Verursachter Schaden ist dem Kleinprojektfonds zu ersetzen. Der Fördergeber behält sich rechtliche Schritte vor.

VII. Pflichten der Projektträger

- 1) Das Projekt muss vorfinanziert werden. Die Auszahlung der Fördermittel ist spätestens drei Monate nach Ende des Projektzeitraums zu beantragen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage und Prüfung der erforderlichen Unterlagen und Belege (s. X.).
- 2) Für eine Förderung kommen tatsächlich getätigte Ausgaben (Echtkosten) in Betracht, sofern nicht explizit Pauschalen oder standardisierte Einheitssätze vorgesehen sind (s. VIII).
- 3) Alle Kosten müssen innerhalb der Projektlaufzeit bezahlt werden (→ Nachweis des Valutadatums innerhalb der Projektlaufzeit) und einen direkten Bezug zum Projekt haben.

- 4) Ausgewiesene Mehrwertsteuer ist grundsätzlich förderfähig, unabhängig von der Vorsteuerabzugsberechtigung.
- 5) Projektpartner können sich nicht gegenseitig Rechnungen stellen.
- 6) Die Ausgaben für das Projekt müssen angemessen (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) und notwendig (projektbezogene Ausgaben) sein. Die Angemessenheit der Ausgaben für zugekaufte Güter und Leistungen ist ab einem Auftragswert von 5.000 Euro (netto) in der Regel durch Marktrecherchen und Preisvergleiche zu ermitteln, sofern die Kosten als "Echtkosten" angemeldet werden.
- 7) Öffentliche Auftraggeber haben bei der Vergabe von Aufträgen die vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Auftragsvergabe ist ab einem Auftragswert von 5.000 Euro (netto) in einem Vergabevermerk (→ Formular) zu dokumentieren, sofern keine Restkostenpauschale (siehe Ziffer IX) zur Anwendung kommt.
- 8) Private Auftraggeber mit Sitz in der EU holen ab einem Auftragswert von 5.000 Euro (netto) mindestens drei Preisauskünfte bzw. Angebote ein. Ist in begründeten Ausnahmefällen eine Einholung von drei Preisauskünften nicht möglich, ist die Vergabeentscheidung mittels eines Vergabevermerks zu begründen (nur EU-Partner), sofern keine Restkostenpauschale zur Anwendung kommt (s. IX).
- 9) Projektträger mit Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein können gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Aufträge freihändig vergeben, da die entsprechenden Schwellenwerte im Rahmen eines Kleinprojektes nicht überschritten werden.
- 10) Binnenmarktrelevanz: Bei Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als 21.500 € netto sorgen öffentliche und private Auftraggeber mit Sitz in der EU für eine transparente Vergabe der Aufträge. Sie veröffentlichen jeweils Informationen über den jeweiligen Auftrag z.B. auf der Homepage des Projektpartners oder des Projekts und gewähren potentiellen Bietern die Möglichkeit, ihr Interesse am Erhalt des Auftrages zu bekunden.
- 11) Projektträger sind verpflichtet, die Förderung durch den IBK-Kleinprojektfonds kenntlich zu machen: Materialien dazu werden von der IBK-Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt (vgl. Infoblatt „Hinweise zur Öffentlichkeitsarbeit“).
- 12) Der Antragsteller gibt mit der Einreichung der Fotos und Belegexemplare sein Einverständnis, dass diese von der IBK zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit in Print- und digitalen Medien verwendet werden dürfen.

VIII. Förderfähigkeit von Ausgaben

Auswahlmöglichkeit verschiedener Pauschalen

Das Interreg-Programm VI setzt auf Vereinfachungen: Projektträger müssen nicht mehr alle Kosten nachweisen, sondern profitieren von verschiedenen Pauschalen:

- Wer konkrete Personalkosten nachweist, kann für sämtliche sonstigen Sachkosten die sog. Restkostenpauschale nutzen (s. IX.).
- Wer konkrete Sachkosten nachweist, kann eine Personalkostenpauschale nutzen (s. VIII.1 u. Infoblatt Personalkosten).
- Wer Personalkosten und Sachkosten hat, kann Pauschalen für Büro- und Verwaltungskosten sowie Reise- und Übernachtungskosten nutzen (s. VIII.2, VIII.3).

Antragsteller überlegen sich, welche Variante für sie attraktiv ist. Die IBK berät Sie gerne. Details zu den förderfähigen Ausgaben sind den Förderregeln des Interreg-Programms zu entnehmen (www.interreg.org). Hier die wichtigsten förderfähigen Ausgaben⁵:

Informationen zu den einzelnen Kostengruppen

1) Personalkosten und Ehrenamt:

Zu den Personalkosten gehören Kosten für Personal, das bei einem Projektpartner beschäftigt und für das Projekt tätig ist. Ebenso fallen Kosten für beruflich Selbständige, freiberufliche Projektpartner oder freie Mitarbeiter:innen unter diese Kostengruppe. Auch ehrenamtliche Tätigkeiten gelten als Personalkosten.

Folgende Optionen sind möglich:

a. Pauschalsatz von 20%:

Die Personalkosten betragen pauschal 20% der sonstigen Projektkosten (externe Dienstleistungen, Ausrüstungskosten und Kosten für Infrastruktur und Bauarbeiten).

b. Standardisierte Stundensätze:

Die Personalkosten werden auf Basis von festgelegten Stundensätzen berechnet. Je nach Tätigkeit und Ausbildung erfolgt eine Zuordnung in Leistungsgruppen. Diese Variante ist mit der Restkostenpauschale kombinierbar (s. IX. + Infoblatt Personalkosten)

c. Ehrenamtliche Tätigkeit:

Ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. durch Vereine) können als Personalkosten mit einem Stundensatz von 17 € bzw. 20 CHF anerkannt werden. Die geleisteten Stunden sind anhand von Stundenlisten (Formular xy) nachzuweisen.

2) Büro- und Verwaltungskosten – Pauschale von 15 %

Projekträger mit Personalkosten profitieren von einer Pauschale für Büro- und Verwaltungskosten in Höhe von 15% der Personalkosten.

Damit sind u.a. abgegolten:

- Büromiete und Mietnebenkosten, Reinigung, Versicherung
- Büromaterial (Papier, Druckerpatronen, Toner), Visitenkarten
- IT-Systeme, Telefon, Internetgebühren.
- Bankgebühren

Für den Fall, dass die Restkostenpauschale (s. IX.) zur Anwendung kommt, kann keine Büro- und Verwaltungskostenpauschale gewährt werden.

3) Reise- und Unterbringungskosten – Pauschale von 5%

Projekträger mit Personalkosten können von einer Pauschale für Reise- und Unterbringungskosten in Höhe von 5% der Personalkosten profitieren, sofern projektbezogene Reisen notwendig sind.

Damit sind u.a. abgegolten:

- Reisekosten (u.a. Fahrkarten, Kraftstoff, Kilometergeld, Parkgebühren),
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten

Für den Fall, dass die Restkostenpauschale (s. IX.) zur Anwendung kommt, kann keine Reisekostenpauschale gewährt werden.

4) Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen:

Unter diese Kostengruppe fallen Ausgaben für Expertisen und Dienstleistungen, die nicht durch den Projektpartner selbst erbracht werden, sondern von einem externen Dienstleister (z.B. Raummiete, Catering, Druckkosten, Grafikleistungen, Künstlerhonorare). Sie können anhand der tatsächlich entstandenen Kosten (Echtkosten) oder mit der Restkostenpauschale (40%) (s. IX.) geltend gemacht werden.

Projektpartner werden im Verhältnis zueinander nicht als externe Dienstleister anerkannt.

5) Ausrüstungskosten:

Diese Kosten können entweder anhand der tatsächlich entstandenen Kosten (Echtkosten) oder mit der Restkostenpauschale (s. IX.) geltend gemacht werden.

z.B.:

- Speziell für das Projekt erforderliche IT-Hard- und Software
- Laborausrüstung
- Mobiliar und Ausstattung
- Maschinen und Instrumente
- Speziell für das Projekt erforderliche Geräte, Werkzeuge oder sonstige Ausstattung
- Anmietung von Ausrüstungsgegenständen

6) Kosten für Infrastruktur und Baumaßnahmen:

Diese Kosten können entweder anhand der tatsächlich entstandenen Kosten (Echtkosten) oder mit der Restkostenpauschale geltend gemacht werden.

z.B.:

- Baumaterial für Hinweistafeln oder Ausstellungen
- Baukonstruktionen

IX. Restkostenpauschale

1) Ein Pauschalsatz von 40% der förderfähigen Personalkosten kann genutzt werden, um die förderfähigen Restkosten abzudecken. Im Falle der Nutzung dieser Restkostenpauschale sind alle Ausgaben der Kostengruppen „Büro- und Verwaltungskosten“, „Reise- und Unterbringungskosten“,

„externe Expertise und Dienstleistungen“, „Ausrüstungskosten“ und „Infrastruktur und Bauarbeiten“ mit der Pauschale abgedeckt.

2) Die errechnete Pauschale deckt alle Kostengruppen ab mit Ausnahme der Personalkosten. Eine zusätzliche Abrechnung von einzelnen Kostenpositionen ist nicht mehr möglich.

3) Im Rahmen der Projektabrechnung müssen auf Grund der Pauschalierung keine Nachweise über die Höhe der tatsächlichen Ausgaben vorgelegt werden. Jedoch müssen bereits im Projektantrag die für das Projekt kalkulierten Ausgaben dargelegt werden.

X. Abrechnung und Auszahlung der Fördermittel

Die Abrechnung erfolgt nach vollständiger Umsetzung des Projektes auf Grundlage der zugelassenen Pauschalbeträge und der im Projektzeitraum tatsächlich getätigten projektbezogenen Ausgaben. Eine entsprechende Nachweisführung im Rahmen der Abrechnung ist nur erforderlich, wenn die entsprechenden Kosten als "Echtkosten" angemeldet werden.

Bei der Abrechnung von Echtkosten sind der IBK-Geschäftsstelle folgende Nachweise vorzulegen:

- 1) Tabellarische Auflistung der Einnahmen und Ausgaben gemäß IBK-Vorlage
 - a. Ausgaben von EU-Partnern, die in einer anderen Währung als dem Euro getätigt wurden, sind vom Projektpartner anhand des monatlichen Buchungskurses der Kommission, der in dem Monat gilt, indem die Ausgaben getätigt wurden, in Euro umzurechnen. Der entsprechende Kurs kann über die Homepage der EU unter [Wechselkurs \(InforEuro\) | EU-Kommission \(europa.eu\)](#) abgefragt werden.
 - b. Schweizer und Liechtensteiner Partner rechnen - sofern keine gemeinsamen Projektkosten mit EU-Partnern vorliegen - alle Kosten in Schweizer Franken ab. Euro-Rechnungen des CH- oder FL-Partners, werden zu einem im Voraus fix festgelegten Wechselkurs umgerechnet. Der Wechselkurs wird bei der Bewilligung des Antrags festgelegt und im Bestätigungsschreiben mitgeteilt.
- 2) Kopien/Scans der Originalrechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege:
Es ist sicherzustellen, dass die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einerseits und die Zahlungsanweisung andererseits von zwei unterschiedlichen Personen vorgenommen werden (4-Augen-Prinzip). Die Einzelbelege müssen doppelt abgezeichnet werden.
- 3) Ergänzend zum Rechnungsbeleg: Ein Zahlungsnachweis in Kopie (z.B. Kontoauszug), auf dem die Wertstellung der Zahlung (Valutadatum) zu entnehmen ist.
- 4) Kurzer schriftlicher Projektbericht gemäß IBK-Berichtsvorlage. Eine aktive Zusammenarbeit der Partner muss im Projektbericht nachgewiesen werden.
- 5) Nachweis, dass die Publizitätsvorschriften für Interreg-Kleinprojekte eingehalten wurden, z.B. Fotos vom Roll up / Poster des Kleinprojektfonds und von Interreg bzw. Belegexemplare von Flyern etc. (Ausführliche Darstellung siehe Infoblatt „Publizitätsvorschriften bei Interreg-Kleinprojekten“).

Die Auszahlung der EU-Fördermittel erfolgt in Euro durch die Zahlstelle des Regierungspräsidiums Freiburg, der CH-Fördermittel durch die Netzwerkstelle Ostschweiz (Umrechnung der Fördersumme in Euro mit Wechselkurs XX in Schweizer Franken) [*noch in Abklärung*] und der FL-Fördermittel durch die Regierung des Fürstentums Liechtenstein (nach Tageskurs). Das Wechselkursrisiko liegt jeweils beim Projektträger.

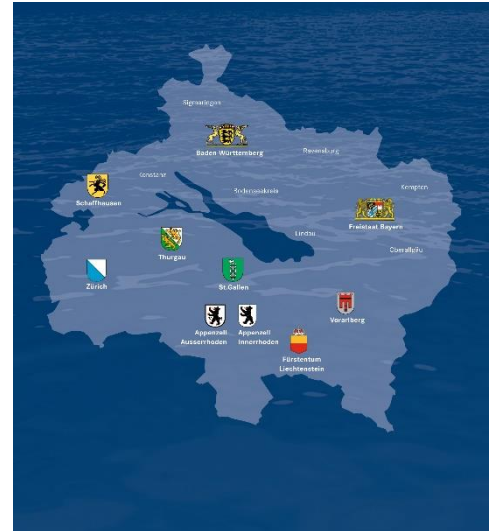
XI. Gemeinsame Kosten

In Ausnahmefällen können gemeinsame Kosten, die bei einem Partner entstehen, anteilig von allen Partnern getragen werden (Bsp.: Kosten für die Projektkoordination, gemeinsame Finanzierung einer Studie). Die Höhe der Beteiligung der Projektpartner an den gemeinsamen Kosten legen die Projektpartner selbst anhand eines Verteilerschlüssels fest.

XII. Gebietskulisse

Gebiet der Internationalen Bodensee Konferenz (IBK):

- *Deutschland*: Landkreise Konstanz, Bodensee, Sigmaringen, Ravensburg (Baden-Württemberg); Lindau, Oberallgäu, kreisfreie Stadt Kempten (Bayern)
- *Österreich*: Land Vorarlberg
- *Schweiz*: Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St.Gallen, Schaffhausen, Thurgau, Zürich
- *Fürstentum Liechtenstein*



Gebiet des Interreg-Programms Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein:

- *IBK-Gebiet und zusätzlich*
- *Schweiz*: Kantone Aargau, Glarus und Graubünden
- *Deutschland*: Landkreise Lörrach, Waldshut, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen, Unterallgäu, Ostallgäu und kreisfreie Städte Memmingen und Kaufbeuren.



Glossar

- ① D, A, CH, FL: D steht für Deutschland; A für Österreich; CH für die Schweiz; FL für das Fürstentum Liechtenstein
- ② Projektgesamtkosten: Summe aller Kosten, die für das Projekt anfallen.
- ③ Fördersatz: Anteil der Projektkosten, der durch eine Förderung unterstützt wird. Der EU-Fördersatz von 60% wird auf die EU-Kosten der EU-Partner angewendet; der CH-Fördersatz von 50% auf die Kosten der CH-Partner.
- ④ Finanzierungszusage: Die Projektpartner bestätigen damit, dass sie den Eigenanteil an den Projektkosten übernehmen können
- ⑤ Förderfähige Ausgaben: Aus der Summe aller genehmigten und geprüften Projektkosten wird anhand des Fördersatzes die Förderung berechnet.

Stand 19.05.2022